



Amtsblatt Landkreis Goslar

44./24 vom 14. November 2024

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Tourismus ..	3
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.....	4
Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses.....	5
Ausscheiden einer Ersatzperson für die Kreiswahl vom 12.09.2021 im Landkreis Goslar	6
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	7
Bekanntmachungen	7
Sitzung des Ausschusses für Jugend, Schule, Sport und Gesellschaft.....	9
Sitzung des Bau- Umwelt- Feuerwehr- und Stadtentwicklungsausschusses	9
Betreten der Eisflächen	10
Parken von Kraftfahrzeugen während der Wintermonate	10
Schneeräumung und Streuverpflichtung bei zugepflügten Gehwegen.....	11
Beseitigung von Schnee und Glatteis auf den öffentlichen Wegen in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	11
WEITERE INSTITUTION.....	13
Bekanntmachungen	13
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 28.09.2025	13

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kreientwicklung und Tourismus

Dienstag, 19.11.2024 um 16:00 Uhr
Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

- 1 Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung am 03.09.2024
- 5 Anfragen
- 6 1. Einwohnerfragestunde
- 7 Vortrag von HarzEnergie zum Thema Energiewende
- 8 XIII / 0972 Antrag zur Finanzierung des Antrags XIII / 0852 Geothermie (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
- 9 XIII / 0979 Produktbeschreibungen des Haushaltsplanentwurf 2025 - Informationsvorlage -
- 10 Bericht der Kompetenzstelle Familie und Wirtschaft für 2024
- 11 XIII / 1006 *) Förderung durch das Bundesförderprogramm "Aller.Land"
- 12 XIII / 1007 *) Gewährung einer Zuwendung zum Projekt "Rahmen-Managementplan UNESCO-Welterbe im Harz" an die Stiftung Welterbe im Harz
- 13 Mitteilungen
- 14 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 13.11.2024

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Mittwoch, 20.11.2024 um 16:00 Uhr
Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

- 1 Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung am 18.09.2024
- 5 Anfragen
- 6 1. Einwohnerfragestunde
- 7 XIII / 0973 Änderung der Schülerbeförderungssatzung
(Antrag des Kreiselternrates vom 04.09.2024)
- 8 XIII / 0979 Produktbeschreibungen des Haushaltsplanentwurf 2025
–Informationsvorlage–
- 9 XIII / 0980 Energetische Sanierung der 3fach-Sporthalle in Clausthal-Zellerfeld:
Aufhebung der Beschlussvorlage XIII/0656 (vorhergehend XIII/0308) und
Maßnahmenentfall und Ersatzmaßnahme Robert-Koch-Schule Clausthal-
Zellerfeld: Fassadenerneuerung inklusive Sonnenschutz
- 10 XIII / 0986 Kapazitätsfestlegung für das Christian-von-Dohm-Gymnasium Goslar
- 11 Mitteilungen
- 12 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 13.11.2024

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses

Donnerstag, 21.11.2024 um 16:00 Uhr
Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

- 1 Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung am 24.10.2024
- 5 Anfragen
- 6 1. Einwohnerfragestunde
- 7 XIII / 0856 Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber
(Antrag der CDU-Fraktion vom 13.02.2024)
- 8 XIII / 0954 Arbeitsgelegenheit für Asylbewerber
(Antrag der CDU-Fraktion vom 07.08.2024)
- 9 XIII / 0963 Einmaliger Betrag für Verein
(Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.08.2024)
- 10 XIII / 1005 *) Zuwendung des AWO-Kreisverband Region Harz e. V. - Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt
- 11 XIII / 0987 *) Mobilität im Alter (MiA)
- 12 XIII / 0979 Produktbeschreibungen des Haushaltsplanentwurf 2025
- Informationsvorlage -
- 13 Mitteilungen
- 14 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 13.11.2024

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Ausscheiden einer Ersatzperson für die Kreiswahl vom 12.09.2021 im Landkreis Goslar

Ich habe festgestellt, dass bei folgender Ersatzperson des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gegeben sind und sie damit als Ersatzperson der Kreiswahl vom 12.09.2021 für die Wahlperiode 2021 bis 2026 ausgeschieden ist:

Giovanni Graziano, 38640 Goslar
(Wahlbereich Goslar Süd)

Da keine Zweifel über das Ausscheiden der Ersatzperson bestehen, konnte ich gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 NKWG diese Feststellung allein treffen.

Das Ausscheiden der Ersatzperson gebe ich hiermit gemäß § 78 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 77 Absatz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) öffentlich bekannt.

Goslar, 11.11.2024

gez.
Frank Dreßler
Kreiswahlleiter

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Dienstag, 26.11.2024 um 17:30 Uhr

Begegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt, Zellbach 52, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bericht der Verwaltung
- 5 Mitteilungen der Verwaltung und schriftliche Anfragen
- 5.1 Bericht des Aufsichtsrates der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH 185/2024
- 5.2 Testierter Jahresabschluss 2023 der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH 189/2024
- 6 Beschlüsse der Gesellschafterin der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG (WiReGo) zur Gesellschafterversammlung am 10. Dezember 2024 156/2024
- 7 Beschlüsse der Gesellschafterin der Stadtwerke Altenau GmbH hier: Jahresabschluss 2023 sowie Wirtschaftsplan und Investitions- und Finanzplan 2025 159/2024
- 8 Gesellschafterversammlung der Gründungszentrum Clausthal-Zellerfeld GmbH am 09. Dezember 2024 161/2024

9	Beschlüsse der Gesellschafterin der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH zur Gesellschafterversammlung am 10. Dezember 2024	165/2024
10	Gesellschafterversammlung der Kurbetriebsgesellschaft "Die Oberharzer" mbH am 23. Dezember 2024	188/2024
11	Beschluss einer überplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2024; hier: Dorfentwicklungsverfahren	162/2024
12	Beschluss einer außerplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2024; hier: Senkung Radonkonzentration Grundschule Clausthal	176/2024
13	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (inkl. Nachkalkulation 2023 und Kalkulation 2025)	134/2024
14	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (inkl. Kalkulation 2022 und Kalkulation 2024)	194/2024
15	Abschaffung des Tourismusbeitrages zum 01.01.2025 (ab Erhebungsjahr 2025)	195/2024
16	Haushaltssatzung und -plan für den Doppelhaushalt 2025/2026	180/2024
17	Haushaltssicherungskonzept 2025/2026	183/2024
18	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Hebesatzsatzung)	186/2024
19	1. Änderungssatzung zur Satzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	192/2024
20	Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 12.11.2024 auf papierfreie Ratsarbeit	201/2024
21	Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung	

Clausthal-Zellerfeld, 12.11.2024

Die Bürgermeisterin

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch

Die Bürgermeisterin

Sitzung des Ausschusses für Jugend, Schule, Sport und Gesellschaft

Donnerstag, 21.11.2024 um 17:00 Uhr

Grundschule Clausthal - Mehrzweckraum -, Berliner Straße 4, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Die Tagesordnung wird um folgende Punkte erweitert:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|----------|
| 12 | Heißer Draht zum Rat 2025 | 182/2024 |
| 13 | Antrag der Gruppe "Glück Auf" vom 12.11.2024 zur Beendigung der Betriebsführung des Oberharzer Bergwerksmuseums durch die Welterbestiftung und Übernahme durch einen anderen Träger | 199/2024 |
| 14 | Antrag der Gruppe "Glück Auf" vom 12.11.2024 zur Verbesserung des Caterings der städtischen Kindergärten und des Horts | 200/2024 |

Clausthal-Zellerfeld, 13.11.2024

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch

Die Bürgermeisterin

Sitzung des Bau- Umwelt- Feuerwehr- und Stadtentwicklungsausschusses

Dienstag, 19.11.2024 um 17:30 Uhr

Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Buntenbock, Alte Fuhrherrenstraße 5 A, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Die Tagesordnung wird um folgende Punkte erweitert:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----------|
| 7.2 | Anfrage der Gruppe Glück-Auf vom 12.11.2024 zur Seilerstraße | 202/2024 |
|-----|--|----------|

Clausthal-Zellerfeld, 13.11.2024

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch

Die Bürgermeisterin

Betreten der Eisflächen

Die Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld weist eindringlich darauf hin, dass die Eisflächen im Bergstadtgebiet nicht von amtlichen Stellen auf ihre Tragfähigkeit geprüft werden.

Das Betreten der Eisflächen der Seen und Teiche ist zu vermeiden. Eltern sollten ihre Kinder mit Nachdruck auf die Gefahren hinweisen, die mit dem Betreten der Eisflächen insbesondere bei nur geringem Frost oder Temperaturanstieg verbunden sind.

Clausthal-Zellerfeld, 11.11.2024

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Parken von Kraftfahrzeugen während der Wintermonate

Die Schneeräumfahrzeuge der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld werden bei der Schneeräumung in vielen Fällen erheblich behindert, weil Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum geparkt oder abgestellt werden. Insbesondere die sog. „Dauerparker“ behindern die Schneeräumung während der Nachtzeit und der frühen Morgenstunden.

Alle Kraftfahrer werden daher gebeten, die öffentliche Schneeräumung zu unterstützen, indem sie ihre Kraftfahrzeuge auf privaten Einstellplätzen abstellen.

Private Einstellplätze sollen für den öffentlichen Verkehr durch ausreichende Schneeräumung an Grundstücken und Gebäuden, für die ein Zugangs- oder Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, nutzbar gehalten werden.

Kraftfahrzeuge, die widerrechtlich in Halteverbotszonen oder an sonstigen einem allgemeinen Park- und Halteverbot unterliegenden Stellen abgestellt werden oder die Schneeräumung behindern, werden ggf. auf Kosten des Halters abgeschleppt. Das Ordnungsamt markiert in der Regel behindernd abgestellte Kraftfahrzeuge mit Fähnchen, die bevorstehende Abschleppmaßnahmen ankündigen.

Auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Räumfahrzeuge zunächst um widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge herum pflügen müssen, wodurch ein zweiter Einsatz der Räumfahrzeuge erforderlich wird, können den verantwortlichen Personen auferlegt werden.

Fahrzeuge, die durch eine Schneewange eingeschlossen sind, müssen unverzüglich freigeschaufelt und an einen anderen freien Standort umgesetzt werden, bis die Schneewange durch den Fahrzeugführer selbst oder im Rahmen der öffentlichen Schneeräumung beseitigt ist.

Ein unverzüglicher Standortwechsel der Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, muss sichergestellt sein.

Clausthal-Zellerfeld, 11.11.2024

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Schneeräumung und Streuverpflichtung bei zugepflügten Gehwegen

Um den Fahrverkehr in den Wintermonaten bei entsprechend hoher Schneelage aufrechterhalten zu können, müssen die Gehwege gelegentlich zugepflügt werden. In diesem Fall haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke auf den Fahrbahnen einen Streifen für den Fußgängerverkehr freizuhalten und regelmäßig zu bestreuen. Dieser Streifen muss mindestens 1,50 m breit sein. Er ist am äußersten Rande der Fahrbahn auf der dem Grundstück zugewandten Seite einzurichten.

Sobald die aufgepflügten Schneewangen im Rahmen des Winterdienstes der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wieder beseitigt werden, setzt die ständige Reinigungsverpflichtung der jeweiligen Grundstückseigentümer wieder ein; diese haben dann die Gehwege wieder selbständig offenzuhalten und erforderlichenfalls zu bestreuen.

Alle Reinigungsverpflichteten werden gebeten, nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren, denn sie haften ggf. für Schadenfälle, die auf eine mangelhafte Wahrnehmung der Schneeräumungs- oder Streupflicht zurückzuführen sind.

Durch Außendienstmitarbeiter der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld werden die Räum- und Streuverpflichtungen überwacht. Soweit sie bei diesen Kontrollgängen säumige Reinigungsverpflichtete nicht direkt ansprechen können, hinterlassen sie orangene Handzettel mit den nötigen Hinweisen. Die Handzettel sind als freundliche Erinnerung zu verstehen. Es wird gebeten, diesen Hinweisen zu folgen, damit darauf verzichtet werden kann, die Verpflichtungen mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchzusetzen.

Clausthal-Zellerfeld, 11.11.2024

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Beseitigung von Schnee und Glatteis auf den öffentlichen Wegen

Nach Einsetzen der ersten Schneefälle treten in jedem Jahr Fragen nach der Verantwortlichkeit für die Schneeräumung und nach der Art und Weise ihrer Durchführung auf.

Generell sind für die Reinigung der Gehwege innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke verantwortlich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Reinigungspflicht mit Zustimmung der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld auf Dritte (z. B. Mieter, Nachbarn oder Firmen) zu übertragen. Durch die Übernahme der Reinigungsverpflichtung durch dritte Personen werden die Grundstückseigentümer jedoch nicht endgültig aus ihrer Verantwortlichkeit entlassen; ein Rückgriff auf sie erfolgt für den Fall, dass die Verpflichteten

ihrer Reinigungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen und die Zustimmung widerrufen wird.

Der Wegereinigungs- und Streupflicht ist wie folgt nachzukommen:

Bei Schneefall sind die Gehwege freizuhalten. Ist ein Gehweg breiter als 1,50 m, so ist mindestens diese Breite zu räumen.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden oder zur Aufrechterhaltung des Fahrverkehrs von der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zugepflügt worden, so ist mindestens ein 1,50 m breiter Streifen am äußersten Fahrbahnrand freizuhalten.

Schnee- und Eismassen dürfen nicht auf die Fahrbahn geworfen werden. Sie sind so zu lagern, dass dadurch der Fahrbahn- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Es wird empfohlen, die Schneemassen auf dem eigenen Grundstück zu lagern.

Bei Glätte sind die Gehwege mindestens in der Zeit von 08:30 Uhr bis 19:00 Uhr abzustreuen.

Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Chemikalien verwendet werden; auf Gehwegen und für Gossen darf nur Auftau- bzw. Streusalz verwendet werden. Durch Streumaterial aufgelöster Schnee ist unverzüglich zu räumen.

Die Gossen sind bei Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Schmelzwasserabzug zu gewährleisten. Das Offenhalten der Gossen während des ganzen Winters ist nicht erforderlich; das anfallende Tauwasser kann bis zum Eintritt vollständigen Tauwetters in der Gosse unter der Schneedecke abfließen. Das Aufschaukeln der Gosse ist nur dann erforderlich, wenn das anfallende Wasser auf den Bürgersteig oder auf die Fahrbahn fließt und Wasserstauungen verursacht.

Die Mitarbeiter im Außendienst des Bau- und Ordnungsamtes überwachen den Zustand der Gehwege. Es ist ihre Aufgabe, die Verantwortlichen auf ihre Schneeräum- und Streupflicht hinzuweisen, wenn das bei ungenügender Schneeräumung erforderlich ist. Die von ihnen ggf. hinterlassenen orangenen Hinweiszettel sind als freundliche Erinnerung zu verstehen. Es wird gebeten, diesen Hinweisen zu folgen. Dadurch wird vermieden, dass die Verpflichtungen mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchgesetzt werden müssen.

Clausthal-Zellerfeld, 11.11.2024

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

WEITERE INSTITUTION

Bekanntmachungen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 28.09.2025

Siehe nachfolgenden Seiten, Seite 1 bis 4, veröffentlicht vom Landkreis Goslar

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 28.09.2025

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), fordere ich hiermit dazu auf, **Kreiswahlvorschläge** für die Bundestagswahl am 28.09.2025 frühzeitig bei mir, Kreiswahlleiter des Wahlkreises 52 – Goslar - Northeim – Göttingen II und Wahlkreis 53 – Göttingen I, Postanschrift: Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 21.07.2025, um 18:00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91), können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 23.06.2025, bis 18:00 Uhr,

der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die anzuwendenden Bestimmungen des § 21 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch strafbar.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich von den entsprechenden Personen analog unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs 4 Nrn. 3 und 4 gelten entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs 2 BWG). Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs 4 Nr. 5 BWO). Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben. Bei Parteien ist dies deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landesliste wird auf § 27 BWG und § 39 BWO sowie auf die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 26.09.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 420), in der zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 28.09.2025 aufgefordert wird, hingewiesen.

Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke sind bei der Landeswahlleiterin; Postanschrift: Schiffgraben 12, 30159 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, die für die Einreichung eines Kreiswahlvorschlages erforderlichen Vordrucke bei mir erhältlich. Ich empfehle jedoch, das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin im Internet zu nutzen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Kandidatenportal ist erreichbar unter:

<https://service.bundeswahlleiterin.de/kandidatenportal/>.

Zugangsdaten für das Kandidatenportal zur Einreichung von Landeslisten sind auf Nachfrage bei der Landeswahlleiterin erhältlich; Zugangsdaten zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erhalten Sie auf Anforderung per Mail an Heide@landkreisgoettingen.de unter Angabe des Namens Ihrer Partei / Ihres Wahlvorschlages, dem Namen der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners, der Anschrift, einer E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig

vorgelegt werden. So ist es insbesondere nicht möglich, die Unterlagen für eine Landesliste oder einen Kreiswahlvorschlag elektronisch über das Kandidatenportal bei der Landeswahlleiterin oder mir einzureichen. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis Montag, 21.07.2025 (= 69. Tag vor der Wahl), bis 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlorgan vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Göttingen, 04.11.2024

gez.

Czech
Kreiswahlleiter